



Graz, 2023

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A15/25412/2021/0003

Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen, die von öffentlichen Baustellen betroffen sind

Mit den jährlichen Baustellen in Graz kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Infrastruktur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, aber auch zum Wohle der Wirtschaft zu erhalten, zu verbessern und zu optimieren. Bei den Arbeiten sind aber immer - über einen begrenzten Zeitraum - Unternehmerinnen und Unternehmer, die im direkten Einzugsbereich dieser Baustellen liegen, durch Beeinträchtigung des Kund:innenstroms, erschwerte Lieferbedingungen sowie durch Lärm und Schmutz betroffen.

Jährlich verzeichnet Graz mehr als 4.000 Baumaßnahmen. Davon mehr als 2.500 Aufgrabungen, rund 1.300 Materiallagerungen und rund 400 provisorische Verkehrsmaßnahmen. Die durchschnittliche Tagesbelastung pro Grabungsbaustelle lag 2020 bei 18 Tagen. (Quelle: Straßenamt / Baustellenkoordination).

Bereits in den Jahren 2021 und 2022 konnte die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung eine Baustellenförderung für betroffene Unternehmen anbieten. Diese Jahre zeigten eine große Nachfrage sowie eine daraus entstehende Notwendigkeit der Unterstützung. Im Jahr 2021 haben 70 Unternehmen um eine solche Förderung angesucht, im Jahr 2022 waren es 68. Mit der angekündigten Großbaustelle bezüglich der Innenstadtentlastung sind alleine im unmittelbaren Nahbereich etwa 140 Unternehmen massiv von den Bauarbeiten betroffen.

Mit Stand 13.10.2023 sind auf der Liste der Baustellenkoordination insgesamt 550 Baumaßnahmen für 2023 aufgelistet. Diese umfassen Baumaßnahmen mit unterschiedlicher Dauer und Intensität. Die wichtigsten Bauvorhaben für 2023 waren die Maßnahmen rund um die Innenstadtentlastung sowie der zweispurige Straßenbahnausbau in der Triesterstraße. Im Jahr 2023 konnten bisher mehr als 200 Unternehmen bei den verschiedenen Baustellen unterstützt werden.

Die Einschätzung der Wirtschaftskammer bezüglich der Baustelle zur Innenstadtentlastung geht im Jahr 2024 von maximal 70 und 2025 von maximal 74 betroffenen Unternehmen aus. Eine Hochrechnung der betroffenen Unternehmen von weiteren Baustellen innerhalb der Stadt Graz kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.

Um in den nächsten Jahren zielgerichtet Unternehmen zu unterstützen, die massiv von den Belastungen der öffentlichen Baustellen betroffen sind, wurde eine neue Richtlinie für eine Förderung betroffener Unternehmen entwickelt.

Vorbild dabei ist das „Wiener Modell“, welches in Wien zur Unterstützung von durch die U-Bahn-Baustelle betroffenen Unternehmen entwickelt wurde.

Im Wesentlichen richtet sich diese Richtlinie an Klein- und Kleinstunternehmen aus den Branchen Handel, Gastronomie sowie personennahe Dienstleistungen, die länger als 4 Wochen betroffen sind. Gefördert werden

die im Zeitraum der Betroffenheit anfallenden **Mietkosten**, um die nachteiligen Auswirkungen der Baustellen zu verringern. Die Beurteilung der Betroffenheit wird mit Unterstützung der Wirtschaftskammer durchgeführt.

In Wien steht für die Unterstützung der einen U-Bahn-Baustelle jährlich ein Betrag von 600.000 € zur Verfügung.

Laut aktueller Information der städtischen Baustellen-Koordination ist auch im Jahr 2024 mit mehreren Baustellen in Graz zu rechnen. So sollen nach einer Recherche durch die Fachabteilung rund 220 Unternehmen betroffen sein. Dabei handle es sich aber nur um jene Bauschwerpunkte 2024, die gegenwärtig bekannt sind. Im Jahr 2023 lag das Gesamtbudget für die Baustellenförderung bei 530.000 EUR (EUR 100.000 ursprünglich genehmigter A15-Budgetansatz, 230.000 EUR Umschichtung innerhalb des A15-Eckwerts, 200.000 via Virement der Kommunikationsabteilung), bisher konnten damit mehr als 200 Unternehmen unterstützt werden. Daher wurde in den Budgetverhandlungen für das Jahr 2024 ein Budget in der Höhe von 500.000 € gemeldet. Aufgrund der nunmehr erfolgenden Änderung der Richtlinie in eine Mietunterstützung sowie in eine Förderung von Initiativprojekten ist vor dem Hintergrund des derzeitigen Standes an Informationen zu den geplanten Baustellen im Grazer Stadtgebiet von einem möglichen Budgetbedarf von etwa EUR 935.000 € auszugehen (Hier wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass 25% der betroffenen Unternehmen die volle Förderung erhalten). Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um eine Annahme bzw. Schätzung handelt, die auch deutlich über- oder unterschritten werden könnte. Grund dafür sind zahlreiche Faktoren, die zum jetzigen Zeitpunkt noch einige Unklarheiten und Unsicherheiten in der Bewertung mit sich bringen: So könne laut Baudirektion noch nicht gesagt werden, in welcher Qualität (Dauer und Ausbreitung) die Bautätigkeiten stattfinden werden. Damit ist folglich auch noch nicht abschließend abschätzbar, in welcher Intensität die einzelnen Unternehmen betroffen sein und wie viele Unternehmen wirklich um eine Förderung ansuchen werden bzw. ob noch andere Bautätigkeiten (Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur) hinzukommen. Auch die Größe der Geschäftsflächen sowie die Kosten dafür, die für die Förderung als Bemessungsgrundlage dienen, und die Anzahl der Initiativprojekte, die im nächsten Jahr von Unternehmen eingereicht werden, können sohin nicht vollends quantifiziert werden.

Im Budget 2024 der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung stehen EUR 100.000 für die Baustellenförderung zur Verfügung. Zusätzlich sollen weitere EUR 200.000 aus den Mitteln der Kommunikationsabteilung, im Auftrag der Bürgermeisterin, für die Abwicklung an die Abteilung via Virement, ergehen. Im Eckwert der A15 sind für 2024 keine darüber hinaus gehenden Baustellenförderungen enthalten. Wenn die im Budget zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft sind, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

Gemäß dem vorstehenden Bericht stellt der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus gemäß § 45 Abs. 2 Pkt. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.130/1967 idF LGBl.97/2019 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die geltende Richtlinie zur Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen, die von öffentlichen Baustellen betroffen sind, wird aufgehoben.
2. Die diesem Beschluss beigefügte Förderungsrichtlinie zur Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei direkter Betroffenheit von öffentlichen Baumaßnahmen wird genehmigt.
3. Die Laufzeit dieser Richtlinie erstreckt sich bis Ende 2025.
4. Die finanzielle Bedeckung erfolgt aus dem Eckwert der Abteilung und richtet sich nach den jährlichen Budgetbeschlüssen.

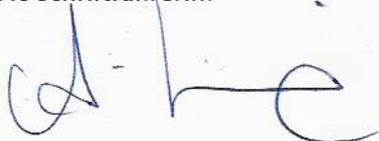
Die Bearbeiterin:
Gerhild Mogel, BA MA
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Andrea Keimel
elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:
Dr. Günter Riegler
elektronisch unterschrieben

Wanderauftrag von 62 Rüstzeit mehrheitlich angenommen
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 12.12.2023

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>14.12.23</u>			Der/die SchriftführerIn:	
				

	Signiert von	Mogel Gerhild
	Zertifikat	CN=Mogel Gerhild,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-05T08:43:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Keimel Andrea
	Zertifikat	CN=Keimel Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-05T08:45:55+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-12-05T08:51:51+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Abänderungsantrag

an den vorberatenden Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

eingebracht von
GR Tristan Ammerer

1. Abänderungsantrag zum Dokument „Bericht an den Gemeinderat“:

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A15/25412/2021/0003

Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen, die von öffentlichen Baustellen betroffen sind

Auf Seite 2 soll gerstrichen werden (kursive Schrift, Text durchgestrichen):

In Wien steht für die Unterstützung der einen U-Bahn-Baustelle jährlich ein Betrag von 600.000 € zur Verfügung.

[..]

Ebenso auf Seite 2 ist des Weiteren zu streichen (kursive Schrift, Text durchgestrichen):

Laut aktueller Information der städtischen Baustellen-Koordination ist auch im Jahr 2024 mit mehreren Baustellen in Graz zu rechnen. So sollen nach einer Recherche durch die Fachabteilung rund 220 Unternehmen betroffen sein. Dabei handle es sich aber nur um jene Bauschwerpunkte 2024, die gegenwärtig bekannt sind. Im Jahr 2023 lag das Gesamtbudget für die Baustellenförderung bei 530.000 EUR (EUR 100.000 ursprünglich genehmigter A15-Budgetansatz, 230.000 EUR Umschichtung innerhalb des A15-Eckwerts, 200.000 via Virement der Kommunikationsabteilung), bisher konnten damit mehr als 200 Unternehmen unterstützt werden. Daher wurde in den Budgetverhandlungen für das Jahr 2024 ein Budget in der Höhe von 500.000 € gemeldet. *Aufgrund der nunmehr erfolgenden Änderung der Richtlinie in eine Mietunterstützung sowie in eine Förderung von Initiativprojekten ist vor dem Hintergrund des derzeitigen Standes an Informationen zu den geplanten Baustellen im Grazer Stadtgebiet von einem möglichen Budgetbedarf von etwa EUR 935.000 € auszugehen (Hier wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass 25% der betroffenen Unternehmen die volle Förderung erhalten). Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um eine Annahme bzw. Schätzung handelt, die auch deutlich über oder unterschritten werden könnte. Grund dafür sind zahlreiche Faktoren, die zum jetzigen Zeitpunkt noch einige Unklarheiten und Unsicherheiten in der Bewertung mit sich bringen. So könne laut Baudirektion noch nicht gesagt werden, in welcher Qualität (Dauer und Ausbreitung) die Bautätigkeiten stattfinden werden. Damit ist folglich auch noch nicht abschließend abschätzbar, in welcher Intensität die einzelnen Unternehmen betroffen sein und wie viele Unternehmen wirklich um eine Förderung ansuchen werden bzw. ob noch andere Bautätigkeiten (Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur) hinzukommen. Auch die Größe der Geschäftsflächen sowie die*

Kosten dafür, die für die Förderung als Bemessungsgrundlage dienen, und die Anzahl der Initiativprojekte, die im nächsten Jahr von Unternehmen eingereicht werden, können sohin nicht vollends quantifiziert werden.

2. Abänderungsantrag betreffend folgender Passagen in der Förderungsrichtlinie

Förderungsrichtlinie der Stadt Graz Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

Zur Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei direkter Betroffenheit von öffentlichen Baumaßnahmen

Auf Seite 1 unter **1.1. Ziel** ist zu streichen (Streichung: kursiv, Text durchgestrichen):

Durch die gegenständliche Förderung sollen jene Unternehmen aus den Branchen Gastronomie, Handel und personennahe Dienstleistung unterstützt werden, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgegliederte Rechtsträger am Ort des Unternehmenssitzes wirtschaftliche und/oder finanzielle Beeinträchtigungen entstehen. Sie sollen bei der Bestreitung eines Teils ihrer laufenden Ausgaben *und/oder bei der Realisierung von initiativen Maßnahmen, die geeignet sind, den Geschäftsgang trotz der schwierigen Rahmenbedingungen positiv zu beeinflussen,* unterstützt werden.

Auf Seite 2 unter **1.3. Förderungsvoraussetzungen** ist abzuändern und zu streichen (Streichung: kursiv, Text durchgestrichen; Abänderung & neuer Text: fett, unterstrichen & kursiv):

Die Förderung kann von Unternehmen beantragt werden, deren direkter Kundenkontakt sowie deren operative Tätigkeit über die Dauer von mindestens 4 Wochen von einer öffentlichen Baustelle der Stadt Graz oder deren ausgegliederten Rechtsträgern beeinträchtigt ist.

Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Qualität und Quantität der wirtschaftlichen Betroffenheit skizzieren, sowie die Beeinträchtigung der operativen Tätigkeit glaubhaft machen. Folgende Unterlagen können insbesondere als Nachweis dienen:

- Vorjahresvergleich der Umsatzzahlen
- Aussagekräftige Daten zur Lärm-, Staub- und Luftbelastung über den betroffenen Zeitraum
- Aussagekräftige Daten zur Kund:innenfrequenz im Vorjahresvergleich

Die für einen kürzeren Zeitraum (< 4 Wochen) betroffenen Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung ist der Standort des Betriebs am Abschnitt eines Straßenzugs, der von Bauvorhaben betroffen ist, begrenzt durch die jeweils nächstliegenden Querungen *oder aber im Bereich von massiven baustellenbedingten Verkehrsumleitungen, bzw. bei Straßen oder Plätzen ohne im Nahebereich liegender Querung bis zu einer maximalen Entfernung von 100 Metern von der Baustelle.*

Auf Seite 2 unter **2. Förderungsgegenstand** ist zu streichen (Streichung: kursiv, Text durchgestrichen)

Fördergegenstand ist *einerseits* die Stützung von Mietkosten der Betriebsstätte *sowie andererseits die Unterstützung von Initiativprojekten der betroffenen Betriebsstätten* zur Verbesserung des durch

Bauvorhaben der Stadt Graz beeinträchtigten Geschäftsganges. ~~Beide Unterstützungsarten können parallel beantragt werden.~~

Als förderbare Kosten werden ausschließlich tatsächlich angefallene, von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber getragene und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt. Es können nur Nettokosten einbezogen werden. Die Kosten müssen gemäß der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz mit Rechnungen belegt werden.

Punkt 2.2. **Initiativprojekte – förderbare Kosten** ist zur Gänze zu streichen.

Auf Seite 2 unter **3. Förderungsintensität** ist zu streichen (Streichung: kursiv, Text durchgestrichen)

Die Grenze der Förderintensität bzw. der maximalen Förderbeträge pro Kalenderjahr und Betriebsstätte liegen

- Im Falle einer Mietunterstützung gemäß Pkt. 2.1. bei
 - max. 50 % Förderintensität bzw.
 - max. 10.000 € Förderung
- ~~Im Falle der Umsetzung von Initiativprojekten gemäß Pkt. 2.2. bei~~
 - ~~max. 80 % Förderintensität bzw.~~
 - ~~max. 7.000 € Förderung.~~

Auf Seite 3 unter **3.1. Dauer der Förderung und Kostenanerkennungszeitraum** ist zu streichen (Streichung: kursiv, Text durchgestrichen):

Der gültige Kostenanerkennungszeitraum beginnt ~~für Initiativprojekte frühestens mit dem Tag der Einreichung~~, für Mietkostenstützungsprojekte frühestens mit dem 1. des Monats der Einreichung und endet spätestens am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Förderung weiterhin vor, ist eine erneute Antragstellung möglich.

Auf Seite 4 unter **6. Auflagen und Bedingungen** ist zu streichen (Streichung: kursiv, Text durchgestrichen):

Nach Ende des Förderzeitraumes sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Zahlungsbestätigungen der Mietkosten bei Förderungen nach Pkt. 2.1
- ~~Ein Bericht über das Projekt, sowie der Nachweis der getätigten Kosten in einer der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz gerechten Form bei Förderungen nach Pkt. 2.2~~

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 iVm § 9 Förderungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung wird beschlossen:

Förderungsrichtlinie der Stadt Graz

Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung

Zur Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei direkter Betroffenheit von öffentlichen Baumaßnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

Durch die gegenständliche Förderung sollen jene Unternehmen aus den Branchen Gastronomie, Handel und personennahe Dienstleistung unterstützt werden, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgegliederte Rechtsträger am Ort des Unternehmenssitzes wirtschaftliche und/oder finanzielle Beeinträchtigungen entstehen. Sie sollen bei der Bestreitung eines Teils ihrer laufenden Ausgaben und/oder bei der Realisierung von initiativen Maßnahmen, die geeignet sind, den Geschäftsgang trotz der schwierigen Rahmenbedingungen positiv zu beeinflussen, unterstützt werden.

1.2. Wer ist antragsberechtigt?

Gefördert werden Klein- und Kleinstunternehmen, die der KMU-Definition der Europäischen Kommission entsprechen:

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeits-einheit)	und	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanzsumme
Klein	< 50	und	≤ € 10 Mio	oder	≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	und	≤ € 2 Mio	oder	≤ € 2 Mio

Quelle: Europäische Kommission

Die Zuordnung der Betriebsgröße erfolgt auf Basis der Zahlen des gesamten Unternehmensverbunds bzw. aller Filialen.

Das Unternehmen muss eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Branchen Gastronomie, Handel oder personennahe Dienstleistung vorweisen können.

Nicht gefördert werden können daher z.B.:

- Privatpersonen
- Vereine
- Unternehmen, die einen freien Beruf ausüben

1.3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann von **Unternehmen** beantragt werden, deren **direkter Kundenkontakt sowie deren operative Tätigkeit über die Dauer von mindestens (vielleicht hinzufügen?) 4 Wochen** von einer öffentlichen Baustelle der Stadt Graz oder deren ausgegliederten Rechtsträgern beeinträchtigt ist.

Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Qualität und Quantität der wirtschaftlichen Betroffenheit skizzieren, sowie die Beeinträchtigung der operativen Tätigkeit glaubhaft machen. Folgende Unterlagen können insbesondere als Nachweis dienen:

- Vorjahresvergleich der Umsatzzahlen
- Aussagekräftige Daten zur Lärm-, Staub- und Luftbelastung über den betroffenen Zeitraum
- Aussagekräftige Daten zur Kund:innenfrequenz im Vorjahresvergleich

Die für einen **kürzeren Zeitraum (< 4 Wochen)** betroffenen Unternehmen sind **nicht antragsberechtigt**.

Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung ist der Standort des Betriebs am Abschnitt eines Straßenzugs, der von Bauvorhaben betroffen ist, begrenzt durch die jeweils nächstliegenden Querungen oder aber im Bereich von massiven baustellenbedingten Verkehrsumleitungen.

2. Förderungsgegenstand

Fördergegenstand ist einerseits die Stützung von Mietkosten der Betriebsstätte sowie andererseits die Unterstützung von Initiativprojekten der betroffenen Betriebsstätten zur Verbesserung des durch Bauvorhaben der Stadt Graz beeinträchtigten Geschäftsganges. Beide Unterstützungsarten können parallel beantragt werden.

Als förderbare Kosten werden ausschließlich tatsächlich angefallene, von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber getragene und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt. Es können nur Nettokosten einbezogen werden. Die Kosten müssen gemäß der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz mit Rechnungen belegt werden.

2.1. Mietkostenstützung – förderbare Kosten

- Förderbar ist der Mietzins des Zeitraums der Beeinträchtigung im Kalenderjahr für den vor Ort betrieblich genutzten Teil (inkl. Nebenflächen) der durch Bauvorhaben der Stadt Graz beeinträchtigten Betriebsstätte. Der Mietzins versteht sich inkl. Betriebskosten und inkl. Erhaltungsbeitrag, aber ohne Umsatzsteuer. Grundlage für den Kostennachweis bildet die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Mietkostenvorschreibung.

- Steht die Betriebsstätte im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, so werden als Bemessungsgrundlage der Förderung die Betriebskosten inkl. Erhaltungsbeitrag (exkl. Umsatzsteuer) sowie die steuerliche Abschreibung des Geschäftslokals für den Förderzeitraum anerkannt.

Geht die Beeinträchtigung durch Bauvorhaben der Stadt Graz über das Kalenderjahr hinaus, kann im Folgejahr erneut um Förderung angesucht werden.

2.2. Initiativprojekte – förderbare Kosten

Ebenfalls förderbar sind Initiativprojekte, die dazu geeignet erscheinen, durch Bauvorhaben der Stadt Graz drohende Umsatzeinbrüche abzufedern und den Geschäftsgang, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, positiv beeinflussen zu können. Diese Projekte können zum Beispiel Marketingkampagnen, Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur oder auch bauliche Adaptierungen umfassen. Initiativprojekte müssen beschrieben und die Annahme ihrer positiven Wirkung auf den Geschäftsgang begründet werden. Darüber hinaus müssen sie eine klare Auflistung der geplanten Kosten enthalten. Während des Zeitraums der Beeinträchtigung durch Bauvorhaben der Stadt Graz können Initiativprojekte zur Förderung eingereicht werden. Als Beispiel können die Projekte die im Rahmen der Pop Up Förderung und Förderung von Geschäftsbelebung betrachtet werden. Eine Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen.

2.3. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die eine direkte Stützung von Produkten bzw. Dienstleistungen betreffen (z.B. Stützung von Sonderangeboten, Preisstützungen, Rabattaktionen etc.)
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs (exklusive Mietkosten)
- Kosten für im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretende direkte Schäden. Diese sind außerhalb dieser Regelung zu ersetzen
- Nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen von bezogenen Produkten und Leistungen
- Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten.

3. Förderungsintensität

Die Grenze der Förderintensität bzw. der maximalen Förderbeträge pro Kalenderjahr und Betriebsstätte liegen

- Im Falle einer Mietunterstützung gemäß Pkt. 2.1. bei
 - max. 50 % Förderintensität bzw.
 - max. 10.000 € Förderung

- Im Falle der Umsetzung von Initiativprojekten gemäß Pkt. 2.2. bei
 - max. 80 % Förderintensität bzw.
 - max. 7.000 € Förderung.

3.1. Dauer der Förderung und Kostenanerkennungszeitraum

Der gültige Kostenanerkennungszeitraum beginnt für Initiativprojekte frühestens mit dem Tag der Einreichung, für Mietkostenstützungsprojekte frühestens mit dem 1. des Monats der Einreichung und endet spätestens am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Förderung weiterhin vor, ist eine erneute Antragstellung möglich.

4. Antragstellung

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung für das Vorjahr ist nicht möglich.

5. Auszahlung

Nach Genehmigung der Förderung wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

6. Auflagen und Bedingungen

Nach Ende des Förderzeitraumes sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Zahlungsbestätigungen der Mietkosten bei Förderungen nach Pkt. 2.1
- Ein Bericht über das Projekt, sowie der Nachweis der getätigten Kosten in einer der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz gerechten Form bei Förderungen nach Pkt. 2.2

7. Rechtsgrundlage

7.1. Beurteilung

Diese Sonderrichtlinie, deren Beurteilung und Vergabe der Förderung, richten sich nach den Vorschriften der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die Reihenfolge der Vergabe der Förderung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens (Stichtag) des detaillierten Ansuchens.

Der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung steht die Wirtschaftskammer Steiermark, LB2: Unternehmensservice und Region Graz mit ihrer Expertise bezüglich der Beurteilung der Betroffenheit, zur Seite.

7.2. De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlichen Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

7.3. Subsidiarität

Diese Sonderrichtlinie kann nicht in Kombination mit der Sonderrichtlinie zur Geschäftsbelebung von freien Flächen in Anspruch genommen werden.

7.4. Rückforderung der Förderung

Die Förderung ist rückzuerstatten, wenn

1. die in der Sonderrichtlinie sowie der Förderungsrichtlinie festgehaltenen Bedingungen nicht erfüllt werden und
2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebs nicht gegeben sind.

7.5. Laufzeit

Diese Sonderrichtlinie gilt ab 1. Jänner 2024 bis voraussichtlich Ende 2025, vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision. Bei Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel ist eine Beantragung nicht mehr möglich, dies hindert jedoch nicht die Fortgeltung der sonstigen Bestimmungen.